Gemeinde Bestwig

Der Bürgermeister

V E R W A L T U N G S V O R L A G E

			Aktenzeichen	Sichtvermerke
Nr.:	031/2016	Sachbearbeiter:	Jörg Stralka	
Datum:	10.06.2016	Abteilungsleiter:	Jörg Stralka	
Abteilung:	Bau- und Umweltamt			
b. Abt.				

Betrifft:

Antrag auf Zurückstellung eines Genehmigungsantrages gemäß § 15 Abs. 3 BauGB;
hier: Genehmigungsantrag der Energieprojekte Peter Soer & Markus Romberg GbR gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Typs Vensys100 in 59909 Bestwig-Velmede (Standort "Kahler Kopf")

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
23.06.2016	Gemeindeentwicklungsausschuss
06.07.2016	Rat der Gemeinde Bestwig

Anlage/n:

Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand bzw. Auszahlung (€)	Produktsachkonto Ergebnisplan		Produktsachkonto Finanzplan	Haushaltsjahr
Mittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein	Mittel stehen nur in Höhe von € zur Verfügung	zusätzliche freiwillige Ausgaben ☐ ja ☐ nein	Die Mittel stehen nicht oder nicht in vollem Umfang zur Verfügung. Deckungsvorschlag:	Sichtvermerk Kämmerer

1. Sachverhalt

1.1 Antrag der Energieprojekte Peter Soer & Markus Romberg GbR

Die Energieprojekte Peter Soer & Markus Romberg GbR hat mit Schreiben vom 18.12.2015 beim Hochsauerlandkreis - Untere Umweltschutzbehörde, Immissionsschutz - einen Antrag auf Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Wind-

energieanlagen vom Typ VENSYS100 in 59909 Bestwig-Velmede, in der Gemarkung Velmede, Flur 16, Flurstücke 132 und 144, Flur 17, Flurstück 250 und Flur 25, Flurstücke 282 und 286, gestellt. Genehmigungsgegenstand ist also eine Windfarm, die aus 5 Anlagen besteht, und nicht fünf Einzelanlagen. Deshalb ist stets die Windfarm als Ganzes zu betrachten. Erweist sich auch nur ein Anlagenstandort als planungsrechtlich unzulässig, ist der Antrag für die Windfarm insgesamt abzulehnen.

Laut Projektkurzbeschreibung sind Anlagen des Typs VENSYS100 mit einer Nabenhöhe von 100,00 m und einem Rotordurchmesser von 99,80 m geplant, d.h. die Gesamthöhe der Anlagen beträgt bei aufrechtem Rotorblatt somit rund 150 m.

Weitere Informationen ergeben sich aus der Verwaltungsvorlage Nr. 004/2016 vom 10.02.2016 (zur Stellungnahme der Gemeinde Bestwig).

Der Gemeindeentwicklungsausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.02.2016 – auf Basis der vorgenannten Verwaltungsvorlage – unter anderem beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB aufgrund des entgegenstehenden Flächennutzungsplanes (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB: „Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben ... auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan ... eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“) und der fehlenden Erschließung zu versagen.

Mit Schreiben vom 04.03.2016 wurde verwaltungsseitig eine entsprechende negative Stellungnahme abgegeben.

In der Verwaltungsvorlage Nr. 004/2016 wurde auch auf die Zurückstellungsmöglichkeit gemäß § 15 Abs. 3 BauGB bis spätestens zum 27.07.2016 hingewiesen (lt. Terminkalender letzte mögliche Ratssitzung am 06.07.2016).

1.2 Antrag auf Zurückstellung gemäß § 15 (3) BauGB

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Gesetzgeber den Gemeinden und Genehmigungsbehörden mit dem § 15 Abs. 3 BauGB ein Instrument an die Hand gegeben, mit dem die Erteilung von Genehmigungen für neue Windenergieanlagen während der Planungsphase zurückgestellt werden kann.

Zur Planungs- und Rechtssicherheit wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, von dieser Möglichkeit durch einen Antrag an den HSK, die Entscheidung über den Genehmigungsantrag der Energieprojekte Peter Soer & Markus Romberg GbR gemäß § 15 Abs. 3 BauGB um ein Jahr auszusetzen, hilfsweise Gebrauch zu machen.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist die Aussetzung der Genehmigungsentscheidung gerechtfertigt, wenn die Gemeinde einen Beschluss zur Änderung ihres Flächennutzungsplanes gefasst hat mit dem Ziel, Windkonzentrationszonen darzustellen und damit die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeizuführen.

Nach § 15 Abs. 3 BauGB hat die Baugenehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 für einen Zeitraum bis zu längstens einem Jahr nach Zustellung der Zurückstellung des Baugesuchs auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, mit dem die Rechtswirkun-

gen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erreicht werden sollen, und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Der Antrag der Gemeinde ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Gemeinde in einem Verwaltungsverfahren von dem Bauvorhaben förmlich Kenntnis erhalten hat, zulässig.

Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Baugenehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde diese Entscheidung um höchstens ein weiteres Jahr aussetzen.

1.3.1 Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Windkonzentrationszonen

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2014 - als strategische politische Entscheidung - beschlossen, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestwig gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zu ändern. Ziel ist eine Ausweisung von weiteren Windvorrangflächen in der Gemeinde Bestwig. Der Beschluss wurde im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig vom 10.02.2015 als „4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Ausweisung von weiteren Windvorrangflächen in der Gemeinde Bestwig“ öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2015 den Aufstellungsbeschluss zur Rechtssicherheit nochmals konkretisiert („... Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt die Einleitung eines Verfahrens zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Es sollen entsprechend dem Ratsbeschluss vom 16. Dezember 2014 weitere Windvorrangflächen in der Gemeinde Bestwig ausgewiesen werden. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung von (weiteren) Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Bestwig mit der Folge der Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Errichtung von Windkraftanlagen soll im Gemeindegebiet räumlich dahingehend gesteuert werden, dass Windkraftanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen nicht zugelassen werden (Ausschlusswirkung). Ziel der Gemeinde Bestwig ist es somit weiterhin, durch die Ausweisung von Konzentrationszonen gemäß § 35 Abs. 3 BauGB eine Steuerung der Windkraftanlagen-Standorte im Gemeindegebiet vorzunehmen. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. ...“).

Der konkretisierte Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig vom 23.10.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Der Planungsraum erstreckt sich auf die gesamte Fläche des Gemeindegebietes Bestwig.

Somit liegt die erste Bedingung für eine Zurückstellung gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB vor, dass die Gemeinde Bestwig eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen hat.

1.3.2 Erforderlichkeit der Aussetzung der Entscheidung

Die Zurückstellung des Genehmigungsantrages gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist gerechtfertigt, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Eine solche Befürchtung besteht, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das zur Genehmigung gestellte Vorhaben der gemeindlichen Planung - nach dem jeweiligen Stand des Planungsverfahrens und gemessen an der Plankonzeption und den Planzielen - widerspricht oder dass ein solcher Widerspruch zumindest möglich ist, was hier der Fall ist.

Der Gemeindeentwicklungsausschuss als Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.02.2016 den Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig beschlossen.

Der Anlagenstandort „Kahler Kopf" ist in der aktuellen Potentialflächenanalyse und im FNP-Vorentwurf nur teilweise als Suchraum bzw. Konzentrationszone vorgesehen. Welche Flächen im gemeindlichen Flächennutzungsplan (zusätzlich) als Konzentrationszonen festgelegt werden, bleibt der abschließenden Abwägung vorbehalten.

Grundlage für die Flächennutzungsplanänderung ist eine einheitliche Plangrundlage für das Gemeindegebiet.

Es ist aktuell grundlegendes politisches Ziel, einerseits maximale Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung zum Schutz der Menschen zu wählen, um die Umweltbelastung der Menschen zu reduzieren (Lärmimmissionen etc.), andererseits aber – wie von den Verwaltungsgerichten gefordert – der Windenergie substantiell Raum zu geben. Es ist derzeit nicht auszuschließen, dass zukünftig alle fünf beantragten Anlagenstandorte bei einem noch größeren Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung außerhalb des Suchraums „Kahler Kopf" lt. FNP-Vorentwurf liegen. Ggf. unterschreiten einige oder alle Anlagenstandorte diese zukünftige einheitliche Abstandsvorgabe. Wie eingangs bereits ausgeführt, bezieht sich das Verfahren auf eine Windfarm mit 5 Anlagen, so dass sowohl bezüglich der Einvernehmensentscheidung nach § 36 BauGB als auch der Zurückstellung nach § 15 Abs. 3 BauGB eine einheitliche Entscheidung ergehen muss und nicht zwischen einzelnen Anlagenstandorten differenziert werden kann.

Der Windpark liegt nicht innerhalb einer durch den wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestwig ausgewiesenen Windkonzentrationszone. Die Anlagenstandorte bzw. das Antragsgebiet liegen/liegt derzeit auch nur teilweise innerhalb einer Fläche, die bei der bisherigen Vorplanung als Potentialfläche ermittelt wurde und als Suchraum in das Verfahren gegeben wurde.

Durch die Zulassung der aus fünf Windkraftanlagen bestehenden Windfarm an dieser Stelle würden Fakten geschaffen, die den Rat der Gemeinde Bestwig in seiner noch zu treffenden Abwägungsentscheidung faktisch binden und es wesentlich erschweren würde, Anregungen und Einwendungen der nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu folgen.

Eine Gefährdung der gemeindlichen Flächennutzungsplanung hinsichtlich des negativen Planungsziels ist deshalb erst dann nicht mehr gegeben, wenn die Anlagenstandorte hinreichend verlässlich innerhalb einer Konzentrationszone liegen werden, was derzeit nicht absehbar und nach aktuellem Planungsstand nicht dem Planungsziel entspricht. Dieses Planungsstadium hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig noch nicht erreicht. Das Bauleitplanverfahren wurde erst eingeleitet und es erfolgt nunmehr die artenschutzfachliche Prüfung der im FNP-Vorentwurf vorgesehenen Suchräume und eine Auswertung der Anregungen im Rahmen der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Sowohl aus dem Genehmigungsverfahren als auch der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB haben sich substantielle Bedenken gegenüber dem Suchraum „Kahler Kopf" als zukünftige Konzentrationszone ergeben, denen im weiteren Verlauf des Planungsverfahrens nachzugehen ist und die – ergebnisoffen – sorgfältig abzuwägen sind. Insoweit ist eine Abwägung aller Belange bzw. Schutzgüter im FNP-Verfahren notwendig. Welche Auswirkungen dieses für den Bereich „Kahler Kopf" hat, ist derzeit noch nicht absehbar.

Das Vorhaben widerspricht (derzeit) gemessen an der gemeindlichen Planungskonzeption und den Planungszielen der angestrebten 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist zudem nicht absehbar, welche Potentialfläche sich tatsächlich im Bestwiger Gemeindegebiet als geeignet für die Windenergienutzung darstellt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen (sh. Begründung zum FNP-Vorentwurf zum Thema „Substantiell Raum für die Windenergienutzung", Seite 26 f.), dass das Gemeindegebiet 6.944 ha groß ist und nach aktuellem Kenntnisstand davon 2.735 ha harten Tabukriterien unterliegen. Mithin hat der Rat der Gemeinde Bestwig über die 4.209 ha eine Abwägungsentscheidung zu treffen. 497 ha Konzentrationszonenfläche entsprechen damit einem Anteil von knapp 12% des Außenbereichs abzüglich der harten, für die Planung nicht zur Verfügung stehenden Tabuflächen. Der Planungsprozess der 4. FNP-Änderung dient an sich der Optimierung und Ausweitung der Windenergienutzung, so dass Verhinderungstendenzen hier fern liegen. Auch vor diesem Hintergrund geht die Gemeinde Bestwig im Rahmen der ihr insoweit zustehenden Abwägungsspielräume davon aus, dass mit dieser FNP-Darstellung der Windenergie substantiell Raum bleibt.

Angesichts der geschilderten Umstände hat die Konzentrationszonenplanung noch keine derartige Konsistenz, die einigermaßen verlässlich den Ausgang des Planverfahrens und insbesondere der Möglichkeiten zur Nutzung für die Windenergie im Bereich „Kahler Kopf" erkennen lassen.

Somit liegt auch die zweite Bedingung für eine Zurückstellung gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB vor, dass durch das Vorhaben die Durchführung der Planung (Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig mit Steuerungswirkung) unmöglich gemacht bzw. wesentlich erschwert werden würde.

1.3.3 Erforderlichkeit der Aussetzung um ein Jahr

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2015 auf Basis der Verwaltungsvorlage Nr. 057/2015 den konkretisierenden Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig gefasst.

Aus dieser Verwaltungsvorlage ist ersichtlich, dass die Durchführung des Bauleitplanverfahrens erfahrungsgemäß voraussichtlich ca. zwei Jahre dauern wird. Eine Verfahrensabwicklung innerhalb eines Jahres ist aufgrund der rechtlichen Anforderungen nicht möglich.

Das FNP-Verfahren wird schnellstmöglich durchgeführt und bewegt sich aktuell im angenommenen Zeitplan. Dementsprechend wurde seit dem vorgenannten Beschluss die Potentialflächenanalyse aktualisiert, ein Vorentwurf beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, die Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig beteiligt, Angebote für die artenschutzfachliche Prüfung eingeholt, die landesplanerische Anfrage gemäß § 34 LPLG auf den Weg gebracht und in der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 23.06.2016 eine erste Zwischen-Auswertung der Informationen / Anregungen vorgenommen.

Nunmehr werden weitere Prüfungen i.V.m. Sondergutachten, Anfragen und Erörterungen und parallel eine artenschutzfachliche Grundlagenprüfung sowie anschließende Erörterung und ggf. Abstimmung des weiteren Untersuchungsumfangs mit der Unteren Landschaftsbehörde des HSK erforderlich.
Für Dezember 2016 ist (weiterhin) eine Auswertung und Abwägung der Informationen inkl. Artenschutzprüfung(en) vorgesehen (ggf. Flächenanpassungen).
Der Zeitplan sieht danach bisher folgende Verfahrensschritte vor:

- Januar bis März 2017: Vorbereitung und Beschluss FNP-Entwurf (inkl. Begründungstext)
- April bis Mai 2017: Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum FNP-Entwurf gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslage von einem Monat)
- April (parallel) bis August 2017: Auswertung der Anregungen und Bedenken
- September 2017: Abschließende Abwägung und Beschluss gemäß § 2 BauGB
- ab Oktober 2017: Genehmigungsverfahrens gemäß § 6 BauGB („Über die Genehmigung ist binnen drei Monaten zu entscheiden"); mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam

Unter Beachtung der dreimonatigen Prüfungszeit der Bezirksregierung Arnsberg und anschließenden Bekanntmachung wird derzeit von einer Rechtswirksamkeit der FNP-Änderung zur Jahreswende 2017/2018 ausgegangen.

Bei den notwendigen Verfahrensschritten ist zusätzlich auch zu beachten, dass die Gemeinde Bestwig gemäß § 34 Abs. 5 LPlG vor Beginn des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch oder bevor der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird der Regionalplanungsbehörde eine Ausfertigung des Entwurfs des Bauleitplanes zuzuleiten hat. Äußert sich die Regionalplanungsbehörde nicht innerhalb von einem Monat auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, dass landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden.

Im Rahmen der erfolgten Angebotseinholung zur artenschutzfachlichen Prüfung wurden die Büros auch um eine Darlegung der notwendigen Arbeitsschritte und Zeitfens-

ter für das Bauleitplanverfahren nach ihren Erfahrungen und Planungen gebeten. Nach den vorgelegten Angeboten bzw. zeitlichen Einschätzungen ist als „einheitliches Bild" eine Vorlage des abschließenden Artenschutzgutachtens frühestens im Frühherbst 2017 möglich.

Vorbehaltlich der Ergebnisse der Grundlagenermittlung zur Artenschutzprüfung in 2016 wird daher verwaltungsseitig davon ausgegangen, dass sich auf Basis notwendiger weiterer artenschutzfachlicher Untersuchungen vor Ort in 2017 eine Verschiebung des vorgenannten Zeitplans ergeben wird und eine abschließende Abwägung und FNP-Beschlussfassung gemäß § 2 BauGB frühestens zur Jahreswende 2017/2018 möglich sein wird, dann aber auch vorgenommen werden soll.

An dieser Stelle wird im Hinblick auf den artenschutzfachlich notwendigen Prüfungsumfang darauf hingewiesen, dass das OVG NRW mit Urteil vom 21.04.2015 (Az. 10 D 21/12.NE, Rdnr. 176 ff.) eine der Planungsebene „FNP" angemessene Untersuchungstiefe wie folgt definiert hat:
„Da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind, haben sie für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung (...) Deshalb findet grundsätzlich eine Verlagerung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Zulassungsebene statt. Allerdings kann der konkreten Bauleitplanung die Erforderlichkeit fehlen, wenn ihrer Verwirklichung unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen.(...) Wegen der nur mittelbaren Bedeutung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Bauleitplanung bedarf es aber im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden. Hierzu hat er die bei Verwirklichung der Planung voraussichtlich betroffenen Arten sowie Art und Umfang ihrer voraussichtlichen Betroffenheit unter Hinzuziehung naturschutzfachlichen Sachverstands ÜBERSCHLÄGIG zu ermitteln und zu bewerten.(...) Dass der Plangeber zudem von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan (hier: FNP Wind mit Bebauungsplan gleicher Rechtswirkung) Abstand nehmen darf, wenn bei vorausschauender Betrachtung die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Aufstellungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist, ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt."

Daher ist es gerechtfertigt, die Zurückstellung - maximal - um ein Jahr nach Zustellung der Zurückstellung des Baugesuchs auszusprechen.

Angesichts dem für das Bauleitplanverfahren notwendigen Zeitrahmen wird davon ausgegangen, dass der Hochsauerlandkreis den maximal möglichen zeitlichen bzw. rechtlichen Spielraum für die Aussetzung antragsgemäß nutzt.

Der Antrag der Gemeinde Bestwig ist gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Gemeinde in einem Verwaltungsverfahren von dem Bauvorhaben förmlich Kenntnis erhalten hat, zulässig.

Der Hochsauerlandkreis hat die Gemeinde Bestwig mit Schreiben vom 25.01.2016 von dem Vorhaben förmlich in Kenntnis gesetzt (wg. Übersendung der Antragsunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme). Die Frist läuft seit Eingang des Schreibens am 27.01.2016

.

Somit endet die 6-Monats-Frist für den Zurückstellungsantrag am 27.07.2016.

1.3.4 Verhältnis der Einvernehmensentscheidung zur Zurückstellung

Die Gemeinde Bestwig hat im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bereits das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB durch Schreiben vom 04.03.2016 unter Hinweis auf den bestehenden Flächennutzungsplan versagt. Diese Entscheidung ist für den Hochsauerlandkreis bindend mit der Folge, dass der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag abzulehnen ist. Einer Zurückstellung bedarf es im Fall des verweigerten gemeindlichen Einvernehmens deshalb grundsätzlich nicht. Denn die Zurückstellung führt zur Aussetzung des Genehmigungsverfahrens. Eine Aussetzung ist nicht erforderlich, wenn bereits klar ist, dass ein Genehmigungsantrag abzulehnen ist.

Der Hochauerlandkreis besitzt nach herrschender, aber umstrittener Meinung allerdings eine Planprüfungskompetenz. Er darf also prüfen, ob der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestwig wirksam ist und die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens rechtfertigt. Hält er den Plan für unwirksam, muss er die Gemeinde zur Aufhebung des Planes anhalten. Letztlich kann die Gemeinde mit den Mitteln der Kommunalaufsicht zur förmlichen Aufhebung unwirksamer Bauleitpläne gezwungen werden.
Ist die derzeitige Konzentrationszonenplanung auf diese Weise aufgehoben, könnte der Hochsauerlandkreis das von der Gemeinde Bestwig mit Schreiben vom 04.03.2016 versagte Einvernehmen ersetzen und die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Windfarm erteilen.

Erst in dieser Situation (keine wirksame Konzentrationszonenplanung) besteht das Bedürfnis der Zurückstellung (Aussetzung des Verfahrens), um die Neuplanung zu schützen.

Allerdings neigt der Hochsauerlandkreis dazu, schon aus haftungsrechtlichen Gründen das zeitraubende und umständliche Verfahren über die Kommunalaufsicht nicht zu gehen und – nach Anhörung der betroffenen Kommune – das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, wenn er nach eigener Prüfung zu der Erkenntnis kommt, der bestehende Flächennutzungsplan sei unwirksam.

Um unnötigen kostenraubenden und zeitträchtigen Rechtsstreitigkeiten mit dem Hochsauerlandkreis aus dem Wege zu gehen, wird deshalb hilfsweise die Zurückstellung für den Fall beantragt, dass der Hochsauerlandkreis den bestehenden Flächennutzungsplan mit der darin enthaltenen Konzentrationszonenplanung für unwirksam hält und das versagte gemeindliche Einvernehmen ersetzen will. Statt einer Ersetzungsentscheidung soll dann das Genehmigungsverfahren zurückgestellt werden. Hält dagegen der Hochsauerlandkreis – wie die Gemeinde Bestwig – die bestehende Konzentrationszonenausweisung für wirksam, soll der Genehmigungsantrag abgelehnt werden. Einer Entscheidung über den Zurückstellungsantrag bedarf es dann nicht mehr.
Insofern handelt es sich um einen verfahrensrechtlichen Hilfsantrag, über den erst zu entscheiden ist, wenn der Hauptantrag (Versagung des gemeindlichen Einvernehmens) für die Gemeinde Bestwig negativ ausgeht. Sollte der Hochsauerlandkreis dieses Verfahren für bedenklich halten, wird der Zurückstellungsantrag als „normaler" Antrag, also nicht hilfsweise, gestellt.

2. Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt, beim Hochsauerlandkreis - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz - hilfsweise zu beantragen, die Entscheidung über den Genehmigungsantrag der Energieprojekte Peter Soer & Markus Romberg gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen (Windfarm) vom Typ VENSYS100 in 59909 Bestwig-Velmede, in der Gemarkung Velmede, Flur 16, Flurstücke 132 und 144, Flur 17, Flurstück 250 und Flur 25, Flurstücke 282 und 286 (Standort „Kahler Kopf") gemäß § 15 Abs. 3 BauGB um ein Jahr nach Zustellung der Zurückstellung des Baugesuchs auszusetzen.

Der Rat der Gemeinde Bestwig geht davon aus, dass der Hochsauerlandkreis den maximal möglichen Spielraum gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB nutzt.

Die Verwaltung wird beauftragt, fristgerecht einen entsprechenden Antrag beim Hochsauerlandkreis zu stellen.

Ralf Péus